

# **Nutzungs- und Gebührenordnung**

## **für die Schulräume und Sportanlagen der Gemeinde Vettweiß vom 18.02.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Schulräume und Sportanlagen erlassen:

### **§ 1**

#### **Schulbereich**

- (1) Die gemeindeeigenen Schulräume, Schulhöfe und Einrichtungen, ausgenommen Verwaltungsräume, Lehrmittelräume und Büchereien können Dritten für volksbildende, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, caritative, kirchliche, politische sowie gewerbliche Zwecke überlassen werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Räume dadurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört wird. Die Benutzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde und ist frühzeitig mit der Schulleitung abzusprechen.
- (2) Nutzungen können grundsätzlich nur außerhalb der Schulzeiten erfolgen. Eine Überlassung in den Ferien ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die zu zahlende Benutzungsgebühr wird mit der Erteilung der Genehmigung festgesetzt und richtet sich nach § 7 dieser Gebührenordnung.

### **§ 2**

#### **Turnhallen**

- (1) Alle Sportvereine im Gemeindegebiet dürfen die Turnhallen benutzen. Die Belegungspläne werden durch den Gemeindesportbund der Gemeinde Vettweiß aufgestellt. Der Schulsport und Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule haben jederzeit Vorrang.
- (2) Für den Fußballsport bleiben die Hallen vom 01. Mai bis zum 30. September eines Jahres geschlossen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können die Turnhallen auch für sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Über einen diesbezüglichen Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die zu zahlende Benutzungsgebühr wird mit der Erteilung der Genehmigung festgesetzt und richtet sich nach § 7 dieser Gebührenordnung.

### **§ 3** **Sportanlagen, Sportplätze**

- (1) Die Sportplätze mit Nebenanlagen und Aufbauten werden den Sport treibenden Ortsvereinen zur Dauernutzung überlassen. Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Pflege des Geländes mit Ausnahme der regelmäßigen Mahd der reinen Spielfläche sind ausschließlich Aufgabe der Platzvereine.
- (2) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben.
- (3) Sind die Vereine für Dach und Fach zuständig, können Pachtverträge geschlossen werden.

### **§ 4** **Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet für die durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte verschuldeten oder durch Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt entstandenen Schäden am Gebäude, an den Anlagen und am Inventar.
- (2) Der Veranstalter haftet auch für Diebstähle von gemeindlichem Eigentum während der Zeit der Veranstaltung, incl. der Vorbereitungs- und Aufräumphase.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Objekts und dessen Zugängen entstehen.
- (4) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Vettweiß, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde Vettweiß übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den in das Objekt eingebrachten Gegenständen des Veranstalters entstehen, sowie auch keine Haftung für Diebstähle dieser Gegenstände.
- (6) Das Objekt, dessen Anlagen und Inventarstücke werden in dem Zustand überlassen, indem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Objekt, dessen Anlagen und Inventarstücke vor und nach der Benutzung, im Beisein einer von der Gemeinde beauftragten Person (z.B. Schulleiter, Hausmeister oder Beauftragter), auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (7) Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die den Besuchern der Veranstaltung entstehen, soweit die Schäden nicht von der Gemeinde Vettweiß infolge

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Für die in den Räumen und Einrichtungen mitgebrachten Gegenständen, insbesondere Geld, Kleidungsstücke usw., wird seitens der Gemeinde Vettweiß keine Haftung übernommen.

- (8) Die Haus-, Schul- bzw. Turnhallenordnung ist streng zu beachten. Der Hausmeister/ Schulleiter des Objekts ist Beauftragter der Gemeinde Vettweiß und übt im Namen des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 5 Versicherungen**

Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde Vettweiß gedeckt werden.

## **§ 6 Reinigung**

- (1) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter oder ein von ihm beauftragtes Reinigungsunternehmen das Objekt einschließlich der benutzten Nebenräume, wie Eingangsbereich, Toiletten, Flure etc. und die benutzten Einrichtungsgegenstände (z.B. Podium, Tische, Stühle) zu reinigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (2) Sollte der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen, so dass eine Nachreinigung erforderlich wird, werden die der Gemeinde Vettweiß hierdurch entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (3) Für bestimmte Anlässe oder Benutzungen kann die Reinigung entfallen, wenn dies mit der täglichen Reinigung der entsprechenden Einrichtungen aufgefangen werden kann. In jeder Genehmigung ist hierüber eine Regelung zu treffen.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr wird pauschal festgelegt. Damit sind alle Betriebskosten abgegolten. Es beträgt im Einzelnen:

### 1. Schulen

1.1	Klassenräume	je Stunde	2,50 Euro
1.2	Aula der Schule Vettweiß		
	Sommerhalbjahr	je Tag	75,00 Euro
	Winterhalbjahr	je Tag	100,00 Euro

Wird für die Veranstaltung Eintritt erhoben, erhöht sich die jeweilige

Benutzungsgebühr um 30,00 Euro.

2. Turn- und Sporthallen

2.1 Sporthallen an den Schulen in Vettweiß und Kelz

Soweit eine Übertragung der Schlüsselgewalt auf die nutzenden Vereine erfolgen kann und der Einsatz eines Hausmeisters während der Trainingszeiten nicht erforderlich ist, beträgt die Nutzungsgebühr:

von montags bis sonntags

Sommerhalbjahr	je Stunde	5,00 Euro
Winterhalbjahr	je Stunde	8,00 Euro

Nutzungen für den Kinder- und Jugendsport und die Kinder- und Jugendarbeit sind gebührenfrei.

Für ganztägige Veranstaltungen wird eine pauschale Benutzungsgebühr erhoben:

a) ohne Erhebung von Eintrittsgeldern	je Tag	75,00 Euro
b) mit Erhebung von Eintrittsgeldern	je Tag	150,00 Euro

Nutzungen für den Kinder- und Jugendsport und die Kinder- und Jugendarbeit sind gebührenfrei.

2.2 Turnhalle an der Grundschule Müddersheim

montags-sonntags

ganzjährig je Stunde 2,50 Euro

Nutzungen für den Kinder- und Jugendsport und die Kinder- und Jugendarbeit sind gebührenfrei.

3. Sportheime/Vereinsheime werden durch die Gemeinde Vettweiß nicht für eine Fremdnutzung vergeben. Sie sind in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Platzvereine. Die anfallenden Betriebskosten und Abgaben sind durch die Vereine zu tragen.

4. Sonstige Räumlichkeiten können im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungsgebühr wird pauschal festgesetzt.

**§ 8  
Rücktrittsrecht**

Die Gemeinde Vettweiß kann aus dringenden Gründen (z.B. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, pandemische Gründe) die Genehmigung zur Benutzung widerrufen. Für einen dem Benutzer hieraus entstehenden Schaden übernimmt die Gemeinde Vettweiß keine Haftung.

## **§ 9 Besondere Benutzungshinweise**

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen und Turnhallen einschließlich der Zugangswege sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Jeder Benutzer hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (3) Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden.
- (4) Werbung bedarf der Abstimmung mit dem Bürgermeister. Das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet.
- (5) In den Turnhallen ist das Hallenbelegbuch ordnungsgemäß zu führen. Alle Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dort einzutragen.
- (6) Zusätzliche Aufwendungen, Schadensreparaturen und Kosten, die der Gemeinde Vettweiß durch Handlungen oder Unterlassungen der Vereine oder Benutzer entstehen, werden dem jeweiligen Verein bzw. dem Letztbenutzer in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Sonstige Genehmigungen**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, wie z.B.: Gema, Ausschankgenehmigung oder Sperrstundenverlängerung etc..
- (2) Mit der Benutzung der beantragten Räumlichkeiten erkennt der Benutzer die vorstehende Nutzungs- und Gebührenordnung an.
- (3) Die Jugendschutzbestimmungen sind strengstens zu beachten.

## **§ 11 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

Stellt die Erhebung der Gebühren und Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so ist der

Rat der Gemeinde Vettweiß ermächtigt, sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Schulräume und Sportanlagen der Gemeinde Vettweiß tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung für die Benutzung gemeindlicher Schulräume, Turnhallen und Liegenschaften vom 07.10.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.1993, tritt gleichzeitig außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Benutzung gemeindlicher Räume wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Vettweiß vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 18.02.2021

Gez. Kunth  
Bürgermeister